

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.:

1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist
2. Haftpflichtversicherer des Halters

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation - Besonderheiten Beweisstation

4. Entscheidungsgründe

2.1 StVG spezielles Deliktsrecht **Schutzzweck?**

1. Verhältnis zum **BGB**

- * große Schadensfolgen
- * **Maschinen können versagen** spielt in der gerichtlichen Praxis keine Rolle
- * Fahrer sind den Anforderungen der StVO häufig nicht gewachsen

→ TBM „**Verschulden**“ fehlt bei § 7 I StVG

aber in Grundkonstellation: Möglichkeit des Haftungsausschlusses zugunsten Bekl., wenn er sich als Fahrer idealtypisch („jede gebotene Sorgfalt“) verhalten hat und er das beweist, § 17 III 1 (Darlegung/Beweis gelingt selten)

2.1 StVG spezielles Deliktsrecht **Schutzzweck?**

1. Verhältnis zum BGB - PflVG

- * große Schadensfolgen = hohe Schadensersatzforderungen gg Halter/Fahrer
- * Maschinen können versagen spielt in der gerichtlichen Praxis keine Rolle
- * Fahrer sind den Anforderungen der StVO häufig nicht gewachsen

→ TBM „Verschulden“ fehlt bei § 7 I StVG

aber in Grundkonstellation: Möglichkeit des Haftungsausschlusses zugunsten Bekl., wenn er sich als Fahrer idealtypisch („jede gebotene Sorgfalt“) verhalten hat und er das beweist, § 17 III 1 (Darlegung/Beweis gelingt selten)

→ § 115 VVG iVm **§ 1 PflVG: Insolvenzrisiko beim Halter**

Völlig unproblematisch im Außenverhältnis (s. § 117 I vVG):

Ein Satz in EG („Die Beklagte zu 2) haftet als Haftpflichtversicherer nach §§....)

Im Innenverhältnis eventuell Regress (instruktiv Kornas, NJW-Spezial 2013, 9)

Pflichtversicherungsgesetz

- Merke:**
- nur bei **Kfz**-Haftpflichtversicherung
 - nicht bei allen anderen Haftpflichtversicherungen

Geschädigter hat nur einen Anspruch gegen Schädiger, nicht direkt gegen dessen Haftpflichtversicherer

Ausn.: Schädiger = VersN
- insolvent, § 115 I Nr. 2 VVG
- untergetaucht, § 115 Nr. 3

- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Hauseigentümerhaftpflichtversicherung
- Amtshaftpflichtversicherung
- Rechtsanwaltshaftpflichtversicherung
- Architektenhaftpflichtversicherung
- ...

PfIVG